



KANALORDNUNG GEMEINDE ACHENKIRCH

Aufgrund des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000, LGBl. 1/2001 idgF.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch mit Beschluss vom 25. September 2006 folgende „Kanalordnung“ erlassen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 m – nach horizontaler Entfernung gemessen – festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

- a) **Abwässer:**
In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer eingeleitet werden.
- b) **Niederschlagswässer**
Die anfallenden Niederschlagswässer sind, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet oder auf eigenem Grund schadlos versickert werden, in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten, wobei diese Regelung nur im Anschlussbereich von Niederschlagswasserkanälen gilt.
- c) **Anschlussvertrag**
Für die Einleitung von Abwasser und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist ein Anschlussvertrag mit der Gemeinde abzuschließen.

§ 3 Lage der Trennstelle

Die Lage der Trennstelle – Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation – wird wie folgt festgelegt:

- a) Als Trennstelle wird die zum öffentlichen Kanal nächstliegende Grenze des Grundstückes, auf dem sich das anschlusspflichtige Objekt befindet, festgelegt, wobei eine Bauparzelle, die von Grundstücken desselben Eigentümers umgeben ist, nicht als selbstständiges Grundstück gilt. Die Trennstelle befindet sich im Falle einer Einfriedung unmittelbar hinter dieser.
- b) Bei Errichtung eines Revisionsschachtes (Putzschacht) durch die Gemeinde, wird die Trennstelle unmittelbar nach diesem Revisionsschacht (Putzschacht) festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Kanalordnung – Beschluss vom 13. Juli 1990 – für die Gemeinde Achenkirch außer Kraft. Die auf der Grundlage der bisherigen Verordnung rechtskräftig erlassenen Anschlussbescheide bleiben unberührt.

Gemäß § 60 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (LGBl.Nr. 36/2001) wird dieser Beschluss vom 04. Oktober 2006 bis einschließlich 18. Oktober 2006 öffentlich kundgemacht.

Angeschlagen am: 03. Oktober 2006
Abgenommen am: 19. Oktober 2006



Der Bürgermeister

Stefan Meßner

Eine Aufsichtsbeschwerde eingelangt.

Der Bürgermeister:



Stefan Meßner